

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 124 (1973)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interpellation Teuscher betreffend Kontrolle des Wildbestandes

Oxf.: 156.2 : 156.6

Nationalrat Teuscher hat am 3. Oktober 1972 dem Bundesrat eine Interpellation betreffend Kontrolle des Wildbestandes vorgelegt, deren Beantwortung durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern auch für die Waldwirtschaft von Interesse ist. Wir veröffentlichen deshalb sowohl den Text der Interpellation als auch die Antwort des Bundesrates.

«Text des Vorstosses: Nach dem neuen Stand des Wissens über den Wildbestand und nach den Erfahrungen der letzten Jahre sollte man das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz völlig überarbeiten. Neulich aufgetretene Probleme wie der Überbestand von etwa tausend Hirschen im Nationalpark und die häufige Zerstörung von Kulturen und Pflanzen zeigen deutlich, dass sich das Jagdproblem auf ganz besondere Weise stellt. Die ständige Verbesserung der Waffen und die Zunahme der Jäger erfordern, dass die Überwachung des Wildes Fachleuten anvertraut wird, die von Bundes- oder kantonalen Behörden ernannt und beauftragt werden, den Bestand an Wildtieren, je nach den Bedürfnissen der Land- und Waldwirtschaft, des Tier- und Naturschutzes zu vergrössern oder zu verringern.

Ich frage daher den Bundesrat:

1. Welches ist seine Meinung über das gegenwärtige Jagdsystem (Patent- und Pachtjagd), das dazu führt, dass Tiere getötet werden, die nicht ausgemerzt werden sollen, und schwächere, kranke und hungerleidende Tiere am Leben bleiben?
2. Hält er es für sinnvoll, Einfuhr und Zucht von Wild beizubehalten, das nicht zur Wiederansiedlung bestimmt ist, sondern Opfer der Jagd wird?
3. Hält er es nicht für besser, die Überwachung des Wildbestandes einer Fachstelle für Wildtiere und Wildbestand anzuvertrauen, anstatt die Jagd durch Privatleute aufrechtzuerhalten?

Mitunterzeichner: Akeret, Barras, Duvanel, Etter, Felber, Gehler, Gugerli, Ketterer, Meizoz, Mugny, Tanner (Thurgau), Tschumi, Vollenweider.

Begründung: In der von der Konferenz der Vereinten Nationen veröffentlichten Erklärung über die Umwelt des Menschen heisst es:

Da der Mensch sowohl Geschöpf als auch Gestalter seiner Umwelt ist, trägt er eine besondere Verantwortung für den Schutz und die kluge Verwaltung des Erbes der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraumes, die heute durch ein Zusammenwirken ungünstiger Einflüsse ernstlich gefährdet sind. Der Erhaltung der Natur, einschliesslich der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, muss daher bei der Planung für die wirtschaftliche Entwicklung ein wichti-

ger Platz eingeräumt werden, zum Wohl der heutigen und kommenden Generationen.

Da heute durch das Gewinnstreben die Natur und die freilebende Tierwelt vernachlässigt werden, müssen die Bestimmungen, die unsere Umwelt regeln, dringend geändert werden.

Man hat zwar Schutzzonen und Parks geschaffen, aber das biologische Gleichgewicht ist gestört. Eine übermässige Vermehrung gewisser Arten hat zu neuen Gefahren geführt und den Menschen vor neue Probleme gestellt; einer der besten Beweise sind die Erfahrungen im Schweizerischen Nationalpark.

Die Jagd ist so alt wie die Welt, und heute noch lebt in jedem Lebewesen ein früherer Jäger weiter. Wenn früher der Mensch jagen musste, um sich zu ernähren, gilt das aber heute nicht mehr. Er hat einfach die Aufgabe gewisser grosser Raubtiere übernehmen müssen, die aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der Sicherheit des Menschen verschwunden sind. Daher muss er versuchen, das biologische Gleichgewicht zu erhalten. Sein Handeln wird also durch die augenblicklichen Bedürfnisse bestimmt: Er greift vor allem in den Gegenden ein, wo der Überbestand am grössten ist, und zwar bis er ein zufriedenstellendes Gleichgewicht hergestellt hat. In den Gebieten mit normalem Bestand muss sich seine Tätigkeit darauf beschränken, das bestehende Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, und in den Gebieten, in denen die Tierwelt auszusterben droht, besteht seine Rolle darin, die Entwicklung der Bestände zu überwachen und sie zu schützen.

Bei den heutigen Gesetzen ist das jedoch nicht der Fall. Während die Jäger in gewissen Kantonen verpflichtet sind, beim Schützen der wilden Tiere mitzuhelfen, um einen ausgeglichenen Bestand zu erhalten, ist in andern nichts vorgesehen, und ein stark gestörtes Gleichgewicht ist die Folge. Anstatt nach den Gründen zu suchen, Schutzzonen zu schaffen, die Jagd für eine gewisse Zeit zu verbieten, führen die Jäger Wild ein, Wild, das sich nicht an die neue Umgebung anpassen kann, Wild, das sich folglich nicht fortpflanzt, Wild, das nur zum Vergnügen der Jäger da ist, ganz zu schweigen von den Gefahren der Tierseuchen.

Ob Patent- oder Pachtjagd, die wilden Tiere sind heutzutage Opfer nicht nur der technischen Entwicklung und der Umwälzung unserer Umwelt, sondern vor allem einer Sorte schlecht organisierter Jäger und schlecht überwachter und ungenügend bestraffter Wilderer. Wirkliche Banden sind am Werk, denn der Gewinn ist gross und das Risiko gering. Manche Kantone, wie Freiburg und Tessin, haben heute einen der niedrigsten Wildbestände, während andere, wie zum Beispiel Bern und Graubünden, von sehr vielen Wilddieben heimgesucht werden, da das Wild im Überfluss vorhanden ist. Im einen Fall wie im andern ist aber die Überwachung ungenügend, die Strafbestimmungen sind überholt und die Bekämpfung zu schwach.

Die Missbräuche haben so überhandgenommen, dass gewisse Gebiete fast ihren ganzen Wildbestand verloren haben (Beispiele: Freiburg, Tessin), während in den andern so viel gejagt und gewildert wird, dass ein Schutz auf lange Sicht unwirksam wird. Eine vernünftige Verteilung und vor allem eine Begrenzung der Zahl der Jäger und der Bestände an jagdbarem Wild sind unbedingt nötig.

Damit sich das traurige Beispiel des Nationalparks nicht wiederholt, sollten die Schongebiete des Bundes und der Kantone unbedingt von Zeit zu Zeit der Jagd geöffnet werden.

Da die Jagd eine Leidenschaft ist, muss sie unbedingt durch ein strenges und den natürlichen Regeln entsprechendes Gesetz geregelt werden. Es ist daher dringend, ökologische Fachstellen zu schaffen und den Ertrag der Jagd für die Finanzierung des Schutzes und der Erhaltung des Wildbestandes zu verwenden.

Eine Änderung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz scheint mir äusserst dringend; die folgenden Ziele müssen in kürzester Zeit erreicht werden:

— Der Bund und die Kantone haben Fachstellen für Ökologie und besonders für die Erforschung und den Schutz der Tiere zu schaffen. Die Bundes- und Kantonsbehörden müssten diese Stellen anhören, um die Massnahmen zum Schutz der Tierwelt, ihre Erhaltung und, soweit es mit der menschlichen Tätigkeit vereinbar ist, Vermehrung zu vereinheitlichen. Tier- und Naturschutz sollten darin stark vertreten sein; die Jagd darf nicht mehr als ein Sport, als Belustigung, sondern nur als eine Notwendigkeit betrachtet werden. Bund und Kantone würden bestimmen, wann und wie zugunsten der Wildtiere einzuschreiten wäre, und zwar ausschliesslich um eine richtige Auslese und einen besseren Gesundheitszustand zu gewährleisten oder einen Überbestand zu vermeiden. Man müsste für die Tiere eine Umsiedlung in Betracht ziehen, bevor man sie auszumerzen beschliesst.

— Die Verpflichtung der Kantone, die Zahl der Jäger zu begrenzen, ist ernsthaft zu erwägen. Die Jäger müssten eine eidgenössische Prüfung bestehen, um eine Jagderlaubnis zu erhalten; diese Prüfung müsste nicht nur einmal stattfinden, sondern wäre regelmässig zu wiederholen. Jährlich müssten Schiessprüfungen verlangt werden. Nach den Statistiken eines Kantons wurden 10 bis 20 Prozent der in einer Jagdzeit geschossenen Rehe verletzt, verlassen, sterbend, verendet gefunden. Die Jäger sollten sich auch jedes Jahr einer ärztlichen Prüfung unterziehen, die ein für die Ausübung der Jagd genügendes Seh- und Hörvermögen bestätigen sollte, so dass für andere keine Gefahr bestünde.

— Die Verpflichtung der Kantone, die Zahl der zu jagenden Tiere zu begrenzen, scheint mir besonders dringend. Es muss berücksichtigt werden, dass auf einen Bestand von 20 000 Rehen 5000 auf der Jagd getötet werden und 5000 sonstwie verschwinden; von dieser letzten Zahl werden 20 Prozent verletzt, sterbend oder verendet gefunden, 30 Prozent sind Opfer des Strassenverkehrs, 40 Prozent sind die Beute von Wilderern, 10 Prozent werden auf natürliche Weise ausgemerzt. Während die Verkehrsunfälle kaum vermindert werden können, gilt das nicht für die Jagd und für den Wilddiebstahl, der bekämpft werden muss. Gewisse Tiere, zum Beispiel die Murmeltiere, schaden weder den Kulturen noch den Wäldern; sie können daher ausnahmslos geschützt werden. Das trifft auch auf die Wasservögel zu, die nie gefährlich sind und niemandem schaden. Ihre Jagd sollte also verboten werden.

— Die Begrenzung der Jagdmittel durch das Verbot, Motorfahrzeuge (Schiffe, Flugzeuge, Autos) zur und für die Jagd zu benutzen, das Verbot der Jagd in weniger als 300 m Entfernung von Wohnsiedlungen, die Festlegung von Mindestentfernungen für das Schiessen auf Wild müssten mit der Schaffung oder Vergrösserung von Schongebieten, Wildasylen und Jagdbannbezirken einhergehen.

— Das Verbot, Wild einzuführen, Jagdtiere aufzuziehen und auszusetzen, scheint mir sowohl aus sittlichen als auch aus praktischen Gründen nötig. Nach den kantonalen Statistiken sind von 363 1970 aus Ungarn eingeführten Hasen, die alle vor ihrer Aussetzung gekennzeichnet wurden, nur 36 bei der Jagd wiedergefunden worden; was ist aus den andern geworden? Ist es sinnvoll, diese Tiere, die oft unter schlechten Verhältnissen ausgesetzt werden, einzuführen, um die Lust der Jäger zu befriedigen? Dürfen Fasane, Rebhühner, Enten und Hasen aufgezogen werden, um sie einige Zeit vor der Jagd auszusetzen, so dass diese Tiere dem Menschen nicht misstrauen und von den „Fleischjägern“ rasch getötet werden?

— Wir müssen gegen das Wildern und die Jagddelikte besonders streng vorgehen.

In einem einzigen Kanton haben die Wilddiebstähle wie folgt zugenommen:

1970 gab es 250 Fälle und 282 angezeigte Personen,
1971 gab es 289 Fälle und 315 angezeigte Personen,
1972 gab es 498 Fälle und 516 angezeigte Personen.

Diese Zunahme ist daraus zu erklären, dass es nicht genug Wildhüter gibt und sie ein zu grosses Gebiet zu überwachen haben sowie daraus, dass die vom Bundesgesetz festgelegten Strafen nicht mehr angemessen noch genügend streng sind; die Bussen wirken nicht mehr abschreckend, sondern eher als Ermunterung. Beispiel: Wer unrechtmässig eine Gemse jagt, wird mit 200 Franken bestraft. Was bedeutet diese Strafe heutzutage? Die Strafbestimmungen müssen verschärft und neu angepasst werden; Verletzungen des Jagdgesetzes dürfen nicht als Übertretungen, sondern müssen als Vergehen betrachtet werden; die Mindestbussen müssen erhöht werden; die Beschlagnahme der Waffen und der Fahrzeuge, die dazu gedient haben, der Widerruf der Bewilligung nach der ersten Straftat und Gefängnis bei Rückfälligkeit sind vorzusehen. Nachbarländer, die ausgedehnte Wildasyle haben, gehen so vor, und zwar mit grosser Strenge. Die Zahl der Wildhüter muss erhöht und ihre polizeiliche Ausbildung verbessert werden; sie müssen die Strafverfahren (Durchsuchung, Verhaftungen, Ermittlungen) gut kennen.

— Gesetzliche Bestimmungen sollten alle Wildverkäufe regeln. Sobald das Wildbret keinen Wert mehr hat, wird die Jagd in Ordnung kommen. Gegenwärtig wird das ausgeweidete Reh, mit Fell, zu 11 Franken je Kilogramm verkauft; von Wilderern erbeutete Rehe sind für 13 und sogar für 15 Franken je Kilo verkauft worden. Das Einfrieren ermöglicht den Wildverkauf ausserhalb der Jagdzeit, was die „Fleischjagd“ und das Wildern fördert. Der Verkauf von Wild müsste Sache des Staates sein, der die Preise und die Verkaufsorte festlegt. Der Wert des durch Wildern erbeuteten Wildes müsste nach dem Obligationenrecht berechnet werden; eine unrechtmässig getötete Häsin müsste also den Wert von 400 bis 500 Franken haben, wenn man an die Bestandenserneuerung denkt.

— Die Überwachung des Wildbrets müsste wirksam und nicht theoretisch sein; Artikel 109 der Eidgenössischen Fleischschauverordnung sieht vor, dass die Kantone das Wild bei seiner Einfuhr in eine Gemeinde der obligatorischen Fleischschau unterstellen können. In den meisten Kantonen wird das Wild nicht untersucht; nur Wildschwein- und Bärenfleisch muss auf Trichinen untersucht werden. Die jüngsten Vergiftungen durch Quecksilber in Tauben, die Möglich-

keit, dass der Verbraucher durch Schädlingsbekämpfungsmittel vergiftet wird, rechtfertigen eine strenge Untersuchung des Wildbrets. Ferner gibt es auch eine Reihe von Krankheiten, die durch Wild auf den Menschen übertragen werden können, wie die Hasenpest oder die Salmonellose. Durch Inspektion des Wildbrets in den Fleischschauzentren könnten die verendeten Tiere vom Verbrauch ferngehalten werden, was auch zum Schutze des Verbrauchers beitragen würde. Diese Inspektion müsste auf die gleiche Art ausgeführt werden wie für die andern Fleischarten.

— Das heutige eidgenössische Jagdgesetz hebt die Grundsätze des Tierschutzes nicht genug hervor. Man sollte nicht Wildschweine auffinden, deren Haut voll von Bleikugeln jeglichen Kalibers ist, und die Muskeln und innern Organe der Rehe sollten nicht von Schrot zerrissen sein. Wilde Tiere müssen rasch und mit Mitteln getötet werden, die ihnen jeden körperlichen und seelischen Schmerz ersparen. Alle Huftiere müssten mit Kugeln geschossen werden. Ein Jagdgesetz muss das Verlassen eines verletzten Tieres als Vergehen betrachten. Die Ausbildung von Jagdhunden führt oft zu Grausamkeiten gegenüber Wildtieren, die als Lockspeise dienen; jedes Tier hat Anspruch auf eine rechte Behandlung, auch das Wild, das auf richtige Weise getötet werden muss. Daher darf bei der Jagd keine Ausnahme für die korrekte Behandlung der Tiere gemacht werden. Es sollte verboten werden, ein verletztes Tier durch Messerstiche zu töten, um eine Kugel einzusparen. Die gleichen Grundsätze der Achtung vor den Tieren müssen in einem Jagdgesetz und einem Gesetz über den Tierschutz enthalten sein.

— Die gegenwärtige Form der Jagd ist Zielscheibe heftiger und berechtigter Kritik sehr vieler Mitbürger. In den Kantonen Genf, Waadt und Wallis verlangen eine Motion, ein Begehren und eine Eingabe die Abschaffung der Jagd, damit jeder Eingriff gegen Wildtiere nicht mehr den Privatleuten anvertraut wird, sondern besonders ausgebildeten Wildhütern. Wird das eidgenössische Jagdgesetz nicht rasch im Sinn meiner Interpellation geändert, so wird sich die Stellung der Jagdgegner verstärken und ihre Haltung sich verhärten. Das wird zu einer Verschlimmerung des gegenwärtigen Unbehagens über die Jagd führen und die Drohung verschärfen, die Jagd zu verbieten, was viele Bürgerinnen und Bürger fordern.

Stellungnahme des Bundesrates: Die von Herrn Nationalrat Teuscher im Oktober 1972 eingereichte Interpellation betrifft ein Sachgebiet, das letztes Jahr mehrmals im Blickpunkt der Öffentlichkeit gestanden ist. In drei welschen Kantonen (Genf, Waadt und Wallis) wurden, einerseits aus einer weitverbreiteten Animosität gegen die Jäger und andererseits in Sorge um unser Wild, Vorstösse unternommen mit dem Ziel, ein Jagdverbot zu erwirken.

Der Interpellant vertritt den Standpunkt, dass eine befriedigende Wildbewirtschaftung nach den beiden in unserem Lande geltenden Jagdsystemen nicht möglich sei. Sowohl bei der Patent- wie bei der Pachtjagd würden die besten Tiere entfernt, während schwächere und kümmernde Tiere am Leben blieben. Glücklicherweise trifft dies nicht mehr ganz zu. Die Verhältnisse entsprachen ungefähr der Darstellung des Interpellanten bis zur Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz (BGJV) von 1962. Die damals angebrachten Änderungen geben den Kantonen die Handhabe, den Jagdbetrieb so zu regeln, wie es die hegerischen Anforderungen erheischen. Nach Artikel 4 des BGJV können sie nämlich

auch beim Schalenwild (Reh-, Rot- und Gemswild sowie Wildschweine) den Abschuss in allen Altersklassen gestatten oder anordnen, wenn dies aus hegerischen Gründen nötig ist. Ferner auferlegt ihnen das Gesetz (Art. 32) die Verpflichtung, für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen. Leider muss jedoch festgestellt werden, dass ein Teil der Kantone diese Verpflichtung zuwenig ernst nimmt und von den Möglichkeiten namentlich zur Regulierung des Reh- und Rotwildes immer noch ungenügend und viel zu zaghaft Gebrauch macht. Hier bedarf es also keiner Gesetzesänderung, sondern nur einer konsequenten Befolgung der geltenden Vorschriften durch die Kantone.

Die übrigen Fragen, die Herr Nationalrat Teuscher gestellt hat, beziehen sich hingegen auf Probleme, die nur durch eine Gesetzesrevision gelöst werden können. Namentlich fehlt die Rechtsgrundlage, um die Einfuhr von Hasen und Flugwild für Besatzzwecke einzuschränken oder gar zu verbieten, es sei denn, es liegen seuchenpolizeiliche Gründe vor. Überhaupt hat der Bundesrat keine Möglichkeit, die Einfuhr von Haarwild zu verhindern, worin tatsächlich eine Lücke unseres Jagdgesetzes zu betrachten ist. Während früher gelegentlich auch deutschschweizerische Kantone lebendes Wild einfuhrten, sind es seit längerer Zeit sozusagen nurmehr die Kantone der Westschweiz und der Kanton Tessin, die an diesen Einfuhren festhalten und sie für die Blutaufrischung und die Bereicherung der Wildbahn als notwendig erachten. Die Zweckmässigkeit dieser Einfuhren ist fraglich, aber auch die Aussetzung von bei uns gezüchtetem Wild erscheint uns vom weidmännischen Standpunkt aus als unsympathisch und wenig sinnvoll. Da dieses Problem auch die Interessen des Tierschutzes berührt, ist die Frage offen, ob eine allfällige Neuerung auf diesem Gebiet in die Jagdgesetzgebung oder in das vorgesehene neue Tierschutzgesetz gehört.

Ein besonderes Anliegen von Herrn Nationalrat Teuscher ist die Überwachung des Wildbestandes durch eine Fachstelle für Wildtiere und Wildbestand. Die Formulierung des Interpellationstextes könnte dahin ausgelegt werden, als ob die Jagd nach dem bisherigen System abgeschafft und die erforderlichen Abschüsse durch staatliche Organe getätigt werden sollten. In der Begründung wird näher ausgeführt, wie sich der Interpellant diese Überwachung vorstellt. Sowohl der Bund als auch die Kantone müssten Fachstellen für Ökologie und Tierschutz schaffen, die von den Behörden bei der Regelung des Jagdbetriebes anzuhören wären. Jagdliche Massnahmen kämen lediglich in Frage, um eine richtige Auslese und einen besseren Gesundheitszustand des Wildes zu gewährleisten oder einen Überbestand zu vermeiden.

Wir gehen mit Herrn Teuscher einig, dass das Wild ein Kulturgut darstellt, dessen Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Deshalb ist es zweifellos begründet, bei einer Neuordnung der Gesetzgebung dem Jäger mehr Beschränkungen bei der Jagdausübung im Interesse des Wildes aufzuerlegen. Auch müssen in Zukunft die wildkundliche Forschung und die jagdliche Praxis besser koordiniert werden. Wir können es uns heute nicht mehr leisten, an den Erkenntnissen der Wildbiologie vorbeizugehen, um so mehr als die Jagd und der Wildschutz der stark veränderten Umwelt angepasst werden müssen. Dabei erscheint mehr wildbiologisches Verständnis bei einem grossen Teil der Jägerschaft und bei mancher Jagdbehörde als unerlässlich. Die Forderungen des Interpellanten be-

dingten indessen eine grundlegende Änderung der Konzeption unserer Jagdgesetzgebung. Daher stellt sich die Frage, ob Artikel 25 der Bundesverfassung betreffend die Jagd und die Fischerei es gestattete, die Kompetenzen der Kantone soweit zu beschränken und ihnen vorzuschreiben, dass sie bei der Nutzung des Jagdregals die Anordnungen einer wildkundlichen Fachstelle zu befolgen hätten. Wir bezweifeln, dass eine weitgehendere Einschränkung der kantonalen Kompetenzen Aussicht hätte, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Daraus folgt, dass der Bund sich in der Gestaltung der eidgenössischen Jagdgesetzgebung an die jetzige Verfassungsgrundlage halten und den Kompetenzen der Kantone Rechnung tragen muss. An dieser grundlegenden Tatsache, die übrigens der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit unserer Verhältnisse entspricht, darf nicht vorbeigesehen werden.

In der Begründung nennt der Interpellant noch eine Reihe weiterer Wünsche, die er bei einer Gesetzesrevision berücksichtigt sehen möchte. Jene hinsichtlich Verstärkung der Wildhut, Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, Beschränkung der bei der Jagdausübung zulässigen Hilfsmittel sowie Verschärfung der Strafbestimmungen und administrativen Massnahmen für Wildfrevel sollten weitgehend erfüllt werden können. Die Strafbestimmungen sind seit Bestehen des Gesetzes unverändert geblieben, weshalb sich eine baldige Erhöhung der Bussenminima und -maxima aufdrängt. Die Anregungen in bezug auf eine bessere Verteilung und Begrenzung der Zahl der Jäger, die Festsetzung von Höchstabschusszahlen, die Einführung der obligatorischen Fleischschau für das erlegte Wild und den Kugelschuss für Schalenwild dürften auf einen gewissen Widerstand stossen. Unsererseits möchten wir sie jedoch in positivem Sinne aufnehmen. Hingegen erachten wir die Einführung einer eidgenössischen Jägerprüfung nicht als notwendig. Diesem Wunsch des Interpellanten kann allenfalls durch Erlass einer eidgenössischen Verordnung oder von Richtlinien über die Durchführung der Eignungs- und Schiessprüfung für Jäger Rechnung getragen werden. Andererseits lassen sich die Begehren betreffend Abschussverbot für Murmeltiere und Wasservögel, Regelung des Widlbretverkaufes und Umwandlung aller Jagdüberrtetungen in Vergehen nach unserem Dafürhalten nicht verwirklichen. Eine Unterschutzstellung der Murmeltiere und sämtlicher Arten von Wasserflugwild ist nicht nötig, sie ist für andere Arten dringlicher. Die Qualifizierung jeder Verletzung des Jagdgesetzes als kriminelles Vergehen schießt zweifellos über das Ziel hinaus.

Während der letzten Wintersession sind in den beiden Räten zwei Motionen eingereicht worden, wonach eine Totalrevision des BGJV verlangt wird. Wenn diese Motionen, deren Annahme wir empfehlen, erheblich erklärt werden, können wir Herrn Nationalrat Teuscher versichern, dass bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes alle von ihm aufgeworfenen Punkte gründlich geprüft werden.»

V. Internationale Forstliche Nordische Skiwettkämpfe

Von *A. Cajöri*, Chur

Oxf.: 949

Vom 20. bis 22. Februar 1973 fanden auf dem Herzogenhorn bei Todtnau im Schwarzwald die V. IFNS statt.

Für Todtnau, das als Wiege des Skisports in Deutschland gilt, bedeutet dieser forstliche Skigrossanlass bereits Tradition. So hatte das Schwarzwaldstädtchen die Ehre, 1969 den ersten dieser Wettkämpfe zur Austragung zu bringen.

Waren es vor vier Jahren ganze vier Studenten aus Zürich, die schüchtern einen Anschluss an die internationale Langlauf-Förstergilde (500 Teilnehmer) suchten, so trat diesmal die Schweiz mit über 40 Teilnehmern an den Start und stellte damit die grösste Ausländerdelegation. Weitere 80 Teilnehmer kamen aus acht Ländern Europas — von Italien bis Finnland —, einer gar aus Kanada, während das Gastgeberland mit etwa 480 Teilnehmern dominierte.

Es gelangten folgende Disziplinen zur Austragung — wobei als Austragungsort die märchenhaft verschneiten Wälder des Herzogenhorns auf 1300 m ü. M. dienten:

- Einzellauf Herren über 7,5 km und 15 km mit Schiessen und Knallkorkenschlagen
- Einzellauf Damen über 5 km
- Staffellauf Herren über 4 x 10 km

Die verschiedenen Disziplinen enthielten eine ganze Reihe von Stärke- und Altersklassen. So war es denn bei einiger «Geschicklichkeit» gar manchem vergönnt, sich zu den Siegern zu gesellen, welche den Heimweg mit grossartigen Preisen antreten konnten, oder wenigstens eine Urkunde zu erkämpfen, auf der seine Leistung mit der Aufschrift zum Beispiel «49. Sieger» honoriert wurde. «Lächerlichkeiten», mag der ernste Forstmann sagen — solche Kleinigkeiten jedoch, verbunden mit einer perfekten Organisation, mit der Liebenswürdigkeit der Veranstalter und vor allem mit dem Erlebnis einer lebendigen Kameradschaft über alle nationalen, sprachlichen und hierarchischen Schranken hinweg, waren geeignet, das Gefühl der Internationalität einer eigentlichen Waldfamilie zu vermitteln.

Die vielen persönlichen Begegnungen mit ausländischen (und inländischen!) Kollegen, welche sicherlich zum Teil zu bleibenden Verbindungen führen werden, haben aber dazu beigetragen, dieses Gefühl der Anonymität zu entheben. Damit konnte vielen Selbstvertrauen und Festigung des «Standesbewusstseins» geschenkt werden — Elemente, welche vor allem den im Walde Arbeitenden in

verstärktem Masse zukommen sollten. Sie können ihnen aber nicht vom dunklen Wald allein vermittelt werden, sondern vor allem durch vielseitige Verbindungen mit anderen Menschen.

In der heutigen Zeit, welche wegen der brennenden Umweltfrage den Forstberufen neue oder vertiefte Inhalte abverlangt, sind vermehrte Kontakte der Forstleute auf internationaler Ebene eine sehr fruchtbare Voraussetzung für das Lebendigerhalten unserer Ideale.

In diesem Sinne etwa sind die nachhaltigsten Eindrücke vieler unserer Todtnau-Fahrer zu charakterisieren. Sie sind auch von allgemeinerem Interesse als unsere sportlichen Resultate. Letztere sind, vor allem auf der Seite der Herren, eher mager ausgefallen. Dafür holten sich drei unserer Frauen einen ersten und zwei dritte Ränge.

Das Erlebnis Todtnau entspricht denn auch ungefähr der Zielsetzung der Initianten: Das rein Sportliche soll zwar den Forstberufen nutzbar gemacht werden, an den Wettkämpfen aber dem Kameradschaftlichen untergeordnet sein. Ausserdem soll das Langlaufen als eine der schönsten Möglichkeiten, den Wald als «Erholungswald» erleben zu können, verbreitet werden. Damit gewinnt aber der «Erholungswald», als Begriff wie als Erlebnis, diejenigen Dimensionen, welche heute zu seiner Erhaltung notwendig sind, bei den Berufsleuten wie in der weiteren Öffentlichkeit.

Wir beglückwünschen die Initianten für ihre Idee, danken den Veranstaltern und wünschen dem Anlass auch in Zukunft einen festen Platz als Treffpunkt der «Grünen Gilde».